

Fällen von Bäumen

Beim Fällen von Bäumen sind gleich verschiedene Vorschriften zu beachten. Es gibt zeitliche Einschränkungen und Einschränkungen aufgrund eines Schutzstatus.

- Verbotszeit des § 39 Abs.5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (01.03. – 30.09.)
- Fällen von Bäumen in Landschaftsschutzgebieten
- Fällen von Naturdenkmalen
- Fällen von Bäumen im Siedlungsgebiet
- Fällen von Bäumen bei Bestehen einer Baumschutzsatzung

Es wird darauf hingewiesen, dass die allgemeinen Schutzbestimmungen nach § 39 und speziellen Artenschutzbestimmungen des § 44 BNatSchG gelten.

Bei Gehölzrodungen und Abbruch ist der Bewuchs auf Vogelneester oder andere Wohn- und Zufluchtsstätten von Tieren zu kontrollieren. Ggf. ist mit der unteren Naturschutzbehörde Rücksprache zu halten. In der Zeit von Oktober bis einschließlich Februar kann eine Vogelbrut und Fledermausbesatz ausgeschlossen werden.

Fällen von Bäumen in der Verbotszeit des § 39 Abs.5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (01.03. – 30.09.)

Nach dem § 39 Abs.5 Nr. 2 BNatSchG dürfen in der Zeit zwischen dem 01.03. und 30.09. eines jeden Jahres Hecken, lebende Zäune, Bäume, Gebüsch oder Röhrichbestände in der freien Landschaft nicht gerodet, abgeschnitten oder auf andere Weise zerstört werden. Bitte beachten Sie, dass Ausnahmen nur in ganz bestimmten Fällen gemacht werden können (z.B. Verkehrssicherungspflichten, Krankheitsbefall z.B. bei Feuerbrand).

Nähere Informationen erhalten Sie bei der unteren Naturschutzbehörde.

Fällen von Bäumen im Landschaftsschutzgebiet

Unproblematisch ist in Landschaftsschutzgebieten die Pflege der Grundstücke. Alte, abgängige bzw. kranke Obstbäume dürfen außerhalb der Verbotszeit damit gefällt werden (trotzdem § 39 und 44 Bundesnaturschutzgesetz beachten!). Allerdings ist ein Obstbaumhochstamm nachzupflanzen. Vor größeren Fällaktionen ist unbedingt die untere Naturschutzbehörde zu informieren.

Ansonsten unterliegt das Fällen von Bäumen einer Erlaubnispflicht. Diese wird in der Regel auf jeden Fall für nicht-einheimische und nicht-standortgerechte Gehölze erteilt. Gegebenenfalls wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner bei der unteren Naturschutzbehörde.

Fällen von Bäumen, die als Naturdenkmal ausgewiesen sind

Für Naturdenkmale gilt selbstverständlich ein generelles Fällverbot. Bei Maßnahmen zur Verkehrssicherung ist sogar bei Pflegemaßnahmen vorher die Naturschutzbehörde zu beteiligen. Natürlich kann auch bei einem Naturdenkmal die Fällung erforderlich werden.

In diesen Fällen wird die untere Naturschutzbehörde den Baum begutachten und möglicherweise eine Befreiung von der Naturdenkmalverordnung erteilen.

Fällen von Bäumen im Siedlungsgebiet

In manchen (meist neueren) Bebauungsplänen sind einzelne Bäume oder Baumgruppen über den Bebauungsplan geschützt. Dies bedeutet, dass diese Bäume bei der Aufstellung des Bebauungsplanes als besonders erhaltenswert eingestuft wurden. Nur die Gemeinden können eine Ausnahme von solchen Einschränkungen zulassen.

Fällen von Bäumen im Geltungsbereich einer Baumschutzsatzung

Manche Städte und Gemeinden im Landkreis haben eine so genannte Baumschutzsatzung aufgestellt, so z.B. Laupheim. Hier stehen Bäume ab einem gewissen Stammdurchmesser unter Schutz.

Genauere Auskunft erhalten Sie bei Ihrer Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung.